

Kopien:

1.
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Olympiastr. 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

21

Landratsamt - P
Garmisch-Partenkirchen
05. Aug. 2016
Az. Beilagen

mit der Bitte um Kenntnisnahme

2.
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Gesundheitsamt
Partnachstraße 26
82467 Garmisch-Partenkirchen

Ablichtung an
Sachstand für LR / LV
R bei LR / LV tel / pers / z t B
Vor Auslauf an LR / LV
Schlusszeichnung LR / LV / AL / SGL

mit der Bitte um Kenntnisnahme

3.
Regionale Kommission
Kinder- und Jugendhilfe Südbayern
-Geschäftsstelle-
Feyerabendstraße 2
86830 Schwabmünchen

-per E-Mail-

mit der Bitte um Kenntnisnahme



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Condrops e.V.
Heißstraße 134
80797 München

..Bearbeitet von Hans-Georg Meyer	Telefon / Fax +49 (89) 2176-3371 / -403371	Zimmer.. 2421	E-Mail Hans-Georg.Meyer@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 03.05.2016	Unser Geschäftszeichen 13-2-6580 GAP/Me	München, 02.08.2016

**Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 Sozialgesetzbuch
Achstes Buch (SGB VIII)
Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für die Einrichtung Puerto Murnau, Therapie-
tische Wohngruppe, Trat 6, 82418 Murnau.**

Anlagen

- Kopie des Bescheides für die Einrichtung
- Mindestpersonalberechnungen Gruppendienst vom 28.07.2016
- Raumpläne vom 19.02.2016
- Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihren Antrag überprüft und erlassen folgenden

Bescheid:

I.

Dem Condrops e.V. wird gemäß § 45 SGB VIII die

**Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung Puerto Murnau, Therapeutische Wohngruppe,
Trat 6, 82418 Murnau**

erteilt.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



II.

Die Betriebserlaubnis wird unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

1. Grundlagen für die Betriebserlaubnis sind:

- 1.1 der Antrag vom 03.05.2016
- 1.2 die Konzeption vom 01.08.2016
- 1.3 die Raumpläne mit Funktionsbeschreibung vom 19.02.2016
- 1.4 die Personalberechnungen vom 28.07.2016
- 1.5 Nutzungsänderung/Brandschutzgutachten vom 24.05.2016

2. Zweckbestimmung

- 2.1 Die Einrichtung ist dem Antrag und der Konzeption nach als Therapeutische Wohngruppe im Rahmen der §§ 27, 34, 35a und 41 SGB VIII zu führen.

2.2 Zielgruppe

Die zu betreuende Zielgruppe sind männliche Jugendliche und junge Erwachsene, auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge erwachsene Flüchtlinge, im Alter zwischen 16 und 21 Jahren mit therapeutischem Bedarf.

In der Einrichtung werden männliche Jugendliche betreut, die durch Entwicklungsstörungen in ihrer altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung erheblich beeinträchtigt sind, so dass sie der stationären Unterbringung bedürfen und des weiteren in erhöhtem Maß auf Unterstützung durch therapeutische Hilfe angewiesen sind.

Bei den unbegleiteten minderjährigen und jungen erwachsenen Flüchtlingen ist die altersgemäße Entwicklung durch das Fehlen von familiären Erziehungsleistungen und teilweise traumatisierender Fluchterlebnisse zusätzlich gefährdet.

Alle zu betreuenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedürfen zur Kompensation erlittener Beeinträchtigungen und Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten einerseits alltagsorientierte und entwicklungsfördernde Maßnahmen der Betreuung, Erziehung und Förderung in stationärer Form, sowie intensive therapeutische Unterstützung.

2.3 Platzzahl

In der Einrichtung dürfen 8 Jugendliche betreut werden.

2.4 Ausschlusskriterien

Nicht aufgenommen werden dürfen insbesondere Kinder und Jugendliche mit

- geistiger und körperlicher Behinderung,
- manifester Drogen und Suchtabhängigkeit,
- akuten psychischen Erkrankungen, die klinisch behandelt werden müssen

3. Personalausstattung

Zur Betreuung, Erziehung, und Förderung der Betreuten müssen folgende Kräfte zur

Verfügung stehen:

3.1 Für die pädagogische Leitung

Die Leitung der Einrichtung ist mit **0,25 Planstellen** zu besetzen und damit einer geeigneten sozialpädagogischen Fachkraft oder einer entsprechend akademisch ausgebildeten Fachkraft zu übertragen, die in der Lage ist, die Konzeption der Einrichtung umzusetzen und weiterzuentwickeln. Eine mindestens dreijährige Erfahrung in einer einschlägigen Einrichtung ist Voraussetzung.

3.2 Im Gruppentagdienst und in der Nachtbereitschaft

Entsprechend der Personalberechnung sind für die zu betreuende Zielgruppe insgesamt mindestens

5,27 Planstellen mit sozialpädagogischen Fachkräften zu besetzen.

3.3 Gruppenergänzender Fachdienst

Die Betreuung der Jugendlichen ist durch Fachdienste zu ergänzen und zu unterstützen mit

4,0 Stunden pro Woche und Betreutem, davon

3,0 Stunden pro Woche und Betreutem besetzt mit einem/r Dipl. Psychologe/in, Psychologe/in M.A. mit therapeutischer Erfahrung mit Jugendlichen oder Kinder- und Jugendpsychotherapeut/in.

3.4 Sollte sich im Lauf der nächsten Jahre die jährliche durchschnittliche Arbeitszeit verkürzen oder verlängern, muss die Personalbesetzung angepasst werden. Dies muss ebenso erfolgen, wenn sich aufgrund konzeptioneller (Weiter-) Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf die Beschulung, die Betreuungszeiten ändern.

3.5 Längere Ausfallzeiten wegen z.B. Krankheit, Kuraufenthalt, Elternzeit oder Dienstbefreiung müssen durch entsprechend qualifizierte Kräfte abgedeckt werden.

3.6 Das zur Betreuung eingesetzte Personal soll die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten.

3.7 Sonstige Personen, die einen sozialpädagogischen Beruf anstreben z.B. VorpraktikantInnen, Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst dürfen nur zusätzlich zu den Fachkräften im Gruppendienst eingesetzt werden.

3.9 Praxisberatung für das Gruppenpersonal ist regelmäßig durchzuführen. Supervision kann problemzentriert erforderlich sein.

3.10 Zur Qualitätssicherung der Arbeit ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jährlich Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden fachlichen Fortbildungsveranstaltungen zu geben.

3.11 Die Eignung von Personen, die der Träger zur beruflichen oder ehrenamtlichen Betreuung von Kindern oder Jugendlichen einsetzt, oder die eine Tätigkeit ausüben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ist durch einen Lebenslauf und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), das sich der Träger vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 5 Jahre, vorlegen lässt, zu überprüfen.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Straftat des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin ist die Vorlage des Führungszeugnisses unabhängig von der 5-Jahres-Frist notwendig. Die Unterlagen sind zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

4 Bauliche Anforderungen / Sicherheitsvorkehrungen

- 4.1 Für die Betreuten sind die Räume und sanitären Anlagen entsprechend den Plänen mit der Funktionsbeschreibung bereitzuhalten. Die Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Räume sind so zu gestalten, dass eine Gefährdung der Betreuten ausgeschlossen ist.
- 4.2 Die Räume, Anlagen und sonstige Einrichtungen müssen baulich, funktionell und ausstattungsmäßig so beschaffen, ausgestattet und instand gehalten sein, dass eine zweckmäßige Wohnmöglichkeit und pädagogischer Betreuung und Förderung gewährleistet werden kann.
- 4.3 Die Bestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz sind einzuhalten. Insbesondere ist für dessen regelmäßige Überprüfung sowie die der anderen Sicherheitsvorkehrungen Sorge zu tragen.
- 4.4 Bauliche Veränderungen dürfen nur nach einer durch die Regierung von Oberbayern durchgeführte heimaufsichtliche Würdigung der Umbaupläne durchgeführt werden.

5 Organisation

5.1 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme ist gemeinsam mit dem Jugendamt vorzubereiten (z. B. Vorstellungsgespräche, Personalbogen, Hilfeplan)

5.2 Dokumentation

Für alle Betreuten ist ein auf den individuellen Bedarf abgestimmter interdisziplinärer Erziehungsplan zu erstellen, der alle wesentlichen Bereiche der Betreuung, Erziehung und Förderung umfasst. Die Entwicklungen sind zu dokumentieren, der ganzheitliche Betreuungs- und Förderverlauf muss regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden.

Für jeden Betreuten ist eine Einzelakte zu führen, die alle notwendigen Angaben und Unterlagen zur Person (z.B. wichtige gesundheitliche und biographische Informationen, Clearingbericht, Meldebescheinigung, Aufenthalt- und Sorgerechtsregelungen, Hilfe- und Erziehungsplan) und die fortlaufende Dokumentation des Maßnahmenverlaufs (Planung, Prozess, Evaluation) enthält.

- 5.3 Dokumentationsunterlagen, insbesondere zur Erziehungsplanung sind nach Ausscheiden aus der Einrichtung 10 Jahre aufzubewahren.
- 5.4 Der tatsächliche Personaleinsatz ist entsprechend der Betreuungszeit und der vereinbarten Arbeitszeit durch Dienstpläne nachprüfbar zu dokumentieren. Dienstpläne des Personals sind für den Zeitraum von jeweils 1 Kalenderwoche für die Betreuten zugänglich auszuhängen und danach 1 Jahr aufzubewahren.
- 5.5 Freiheitsentziehende Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sie dürfen nur angewendet werden, wenn sie im Einzelfall - unter Berücksichtigung der Autonomie und Selbstbestimmung der betroffenen Person - geeignet, notwendig und verhältnismäßig sind. Die Befugnis des Personals ergibt sich entweder aus einer Einwilligung der Sor-

geberechtigten oder besteht zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Selbst- oder Fremdgefährdung. Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr sind den Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen und ausführlich in der Fallakte zu dokumentieren. Vor der Anwendung einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme ist stets zu prüfen, ob Maßnahmen umgesetzt werden können, die weniger einschneidend sind (Alternativenprüfung). Grundsätzlich bedarf es jedoch mindestens des Zusammenwirkens von 2 Personen.

6 Melde- und Berichtspflichten

6.1 Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Jugendlichen zu beeinträchtigen (besondere Vorkommnisse), wie z.B.

- Entweichen, Suizidversuch, schwere Unfälle oder der Tod von Betreuten
- massives Fehlverhalten von in der Einrichtung betreuten Jugendlichen (ggf. mit strafrechtlicher Relevanz)
- Fehlverhalten von in der Einrichtung tätigen Personen, das zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der in der Einrichtung Betreuten geführt hat oder führen kann, Zweifel an der persönlichen / fachlichen Eignung erkennen lässt oder von strafrechtlicher Relevanz ist,

sind der Aufsichtsbehörde sowie dem örtlichen und fallzuständigen Jugendamt unverzüglich zu melden.

6.2 Weiterhin sind wichtige konzeptionelle, strukturelle und organisatorische Änderungen vorab mitzuteilen und von der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.

III.

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

Am 03.05.2016 wurde vom Condrops e.V. die Betriebserlaubnis für die Einrichtung Puerto Murnau, Therapeutische Wohngruppe, Trat 6, 82418 Murnau beantragt.

Für die Entscheidung über die Erteilung der Betriebserlaubnis ist nach Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Regierung von Oberbayern zuständig.

Die Personalbemessung von 5,27 Planstellen für das sozialpädagogische Fachpersonal im Gruppendienst wurde mittels Personalberechnung vom 28.07.2016 festgelegt. Die Nachtbereitschaft ist bei der Personalbemessung bereits berücksichtigt. Der Personalfeststellung wurde eine Regelarbeitszeit von 39 Stunden pro Woche zu Grunde gelegt. Die Personalberechnung beruht auf jeweils 365 Betreuungstagen pro Jahr.

Eine Stellungnahme der zuständigen Baubehörde zur Frage der Nutzungsänderung und zum baulichen Brandschutz liegt vor.

Die festgesetzten Auflagen sind erforderlich, um das Wohl der in der Einrichtung Betreuten zu gewährleisten und stellen ein Mindestmaß zur Sicherung des Kindeswohls dar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 64 Abs. 1 Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X).

Hinweise:

- Den laufenden sowie jährlichen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII ist zuverlässig nachzukommen.
- Die Einrichtung unterliegt der örtlichen Prüfung durch die Regierung von Oberbayern. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII weiterhin vorliegen, können angemeldete oder unangemeldete örtliche Prüfungen erfolgen.
- Zur Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden (§ 45 Abs. 4 SGB VIII).
- Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden (§ 45 Abs. 7 SGB VIII).
- Änderungen in der Konzeption machen in der Regel auch Ergänzungen oder Änderungen der Erlaubnis erforderlich.
- Die Betriebserlaubnis erlischt ohne Widerruf bei Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung, bei Standortwechsel der Einrichtung und bei Wechsel der Trägerschaft.
- Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen oder andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 BGB).
- Zur Sicherung der Rechte der Jugendlichen in der Einrichtung sind geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten anzuwenden. Die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sind ein wesentlicher Bestandteil der konzeptionellen Grundlagen der Einrichtung und unter Mitwirkung der Jugendlichen sowie der pädagogischen Kräfte als fortlaufender Prozess weiterzuentwickeln.
- Mit den Jugendämtern sollen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII geschlossen werden, um sicherzustellen, dass die Fachkräfte der Einrichtung den Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere soll die Verpflichtung aufgenommen werden, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Auf die vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss in der Sitzung am 15.03.2006, in der geänderten Fassung vom 10.07.2012 beschlossenen "Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Teil II" wird verwiesen.
- Die Lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der VO (EG) 178 sind einzuhalten.
- Die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, insbesondere die Vorschriften über meldepflichtige Krankheiten (§§ 6 ff Infektionsschutzgesetz (IfSG)), die Belehrung für Personen in der Betreuung der Minderjährigen (§ 35 IfSG) sowie die Einhaltung der Infektionshygiene (§ 36 IfSG) sind zu beachten.
- Als sozialpädagogische Fachkräfte für den Gruppendienst in der stationären Erziehungshilfe gelten die, die im Anhang zu den fachlichen Empfehlungen nach § 34 SGB VIII des Bayerischen Landesjugendamtes aufgelistet sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Regierung von Oberbayern in der Maximilianstr. 39, 80538 München einlegen. Er kann auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse Poststelle@vg-m.bayern.de eingelegt werden. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** versehen unter der Adresse Poststelle@vg-m.bayern.de eingelegt werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr.13/2007 S.390) wurde im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch und eine elektronisch eingelegte Klage (vgl. E-Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsgerichte ERVV VwG) müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung oder eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Meyer
Dipl. Sozialpädagoge (FH)

Kopien:

1.
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Olympiastr. 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

mit der Bitte um Kenntnisnahme

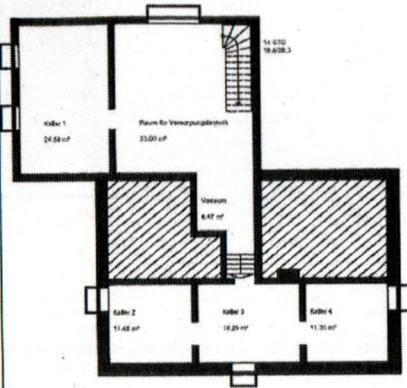
2.
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Gesundheitsamt
Partnachstraße 26
82467 Garmisch-Partenkirchen

mit der Bitte um Kenntnisnahme

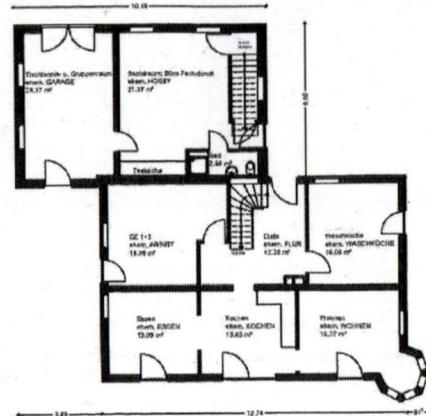
3.
Regionale Kommission
Kinder- und Jugendhilfe Südbayern
-Geschäftsstelle-
Feyerabendstraße 2
86830 Schwabmünchen

-per E-Mail-

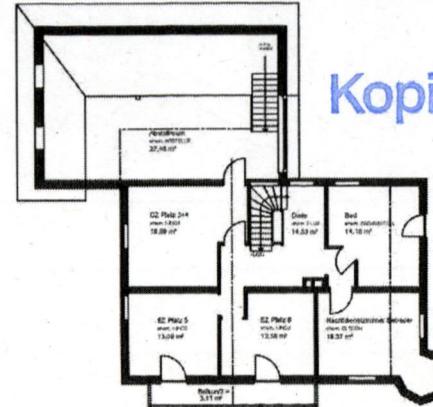
mit der Bitte um Kenntnisnahme



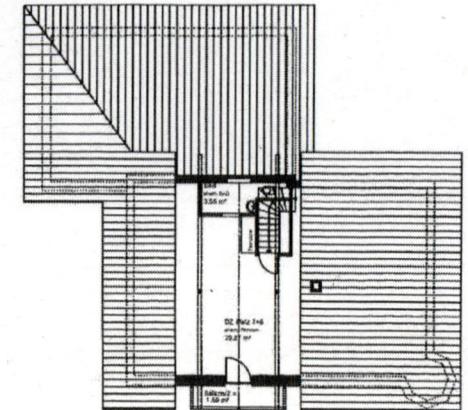
Grundriss KG



Grundriss EG



Grundriss OG



Grundriss DG

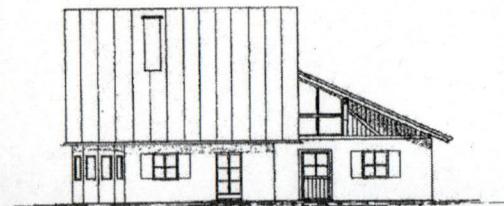
Kopie



ANSICHT VON SÜDEN



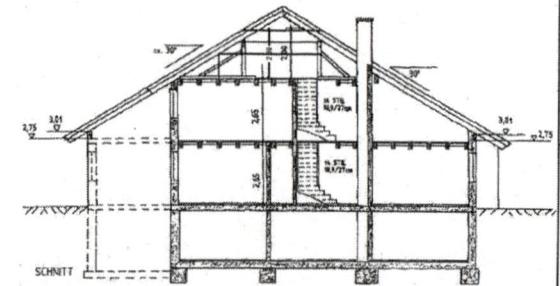
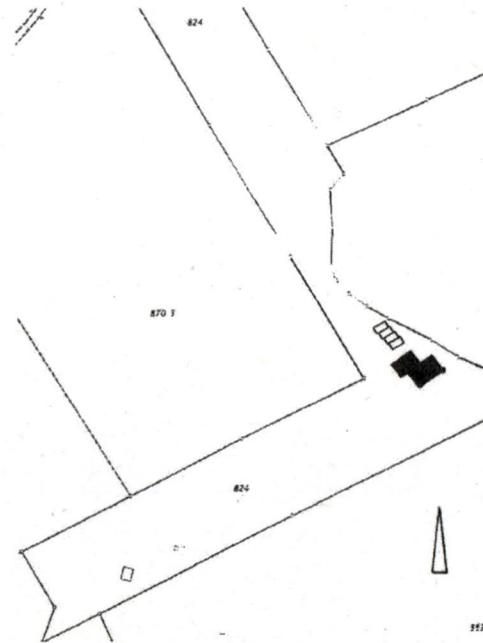
ANSICHT VON NORDEN



ANSICHT VON OSTEN



ANSICHT VON WESTEN



SCHNITT

FlNr./Anzeiger	Zur Kernliste genommen und zugestimmt		
888/4, 889	Poschinger-Camphausen, Hubertus		
850/2, 823	Lampf Franz-Kaver		
870/3, 870/2	Köglsmayr, Wolfgang Michael		
825	Klein, Anna Lina	Klein, Paul	Klein, Jasper Lion Gregor
	Trinks, Karla	Trinks, Konstantin	Trinks, Nicolas
809	Markt Murnau a. Staffelsee		
Antrag auf Nutzungsänderung			
Projekt	von einem bestehenden Wohnhaus mit Garage und Hobbyraum zu einer betreuten Jugendwohngemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe		
Ort	824, Gemarkung Weindorf, Trat 6 in 82418 Murnau		
Bauherr/Antragsteller	Gerhard Legell Oberlandweg 13 86976 Bernbeuren		
Zeichnung	Grundrisse / Schnitt / Ansichten	1:500	19.02.2016
	Lageplanausschnitt	1:1000	
Planung	architekturbüro tanja jüplner, bahnhofstr. 11, 82148 Murnau, 08941-623790		

Anlage 2

München, den 2.02.16
Regierung von Oberbayern

Kopie

Ermittlung des Personalbedarfs im Gruppendienst Einrichtungen der Erziehungshilfe nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII									
<i>Hinweis: Dieses Rechenschema eignet sich nur zur Ermittlung des Personalbedarfs für jeweils eine Gruppe. Gruppen mit unterschiedlichen Öffnungszeiten müssen daher jeweils getrennt berechnet werden. Uhrzeiten sind im Format hh:mm einzugeben.</i>									
Name der Einrichtung							Abteilung / Gruppe		
Puerto TWG Murnau, Trat 6, 82418 Murnau							Condros e.V.		
1. Ermittlung der Betreuungszeiten							Datum		28.07.2016
1.1 Schultage (durchschnittlich 186 Tage)									
	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	= Stunden	x Anzahl der Betreuer	= Betreuungsstunden				
	6:00	13:00	7:00	1,00	7:00				
	13:00	16:30	3:30	2,00	7:00				
	16:30	23:30	7:00	1,00	7:00				
			0:00		0:00				
			0:00		0:00				
			0:00		0:00				
0:00	23:30	6:00	6:30	1,00	1:38	Nachtbereitschaft = 1/4 Arbeitszeit			
							Summe 1.1		
Betreuungsstunden an Schultagen				Summe	22:38	x	186	Tage =	4209:48 Std.
1.2 schulfreie Tage									
	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	= Stunden	x Anzahl der Betreuer	= Betreuungsstunden				
	8:00	24:00	16:00	1,00	16:00				
			0:00		0:00				
			0:00		0:00				
			0:00		0:00				
			0:00		0:00				
0:00	24:00	8:00	8:00	1,00	2:00	Nachtbereitschaft = 1/4 Arbeitszeit			
							Summe 1.2		
Betreuungsstunden an schulfreien Tagen.				Summe	18:00	x	174	Tage =	3132:00 Std.
1.3 Tage mit anderem Betreuungsbedarf									
Art des Betreuungsbedarfs			= Summe der täglichen Betreuungsstunden	x Anzahl der Betreuer	= Betreuungsstunden				
Freizeitmaßnahmen			12:00	2,00	24:00	x	5	Tage =	120:00 Std.
Flexible Begleitungen			3:00	1,00	3:00	x	100	Tage =	300:00 Std.
					0:00	x		Tage =	0:00 Std.
					0:00	x		Tage =	0:00 Std.
					0:00	x		Tage =	0:00 Std.
					0:00	x		Tage =	0:00 Std.
							Summe 1.3		
Betreuungsstunden an Tagen mit anderem Betreuungsbedarf									420:00 Std.
1.4 Jährliche Betreuungsstunden pro Gruppe laut Nrn. 1.1 - 1.3:								7761:48 Std.	
Erläuterungen									
<p style="text-align: right;">München, den 2.08.16 Regierung von Oberbayern i.A. <i>[Signature]</i></p>									

Kopie

Ermittlung des Personalbedarfs im Gruppendienst Einrichtungen der Erziehungshilfe nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII			
Name der Einrichtung		Abteilung / Gruppe	
Puerto TWG Murnau, Trat 6, 82418 Murnau		Condrops e.V.	
		Datum 28.07.2016	
2. Berechnung der Jahresarbeitszeit von Fachkräften			
2.1	a) Tarifliche Wochenarbeitszeit für Fachkräfte		
	39:00	Tarifliche Wochenarbeitszeit in Stunden:Minuten	
	7:48	Arbeitszeit pro Tag in Stunden:Minuten	
	b)	Bruttoarbeitszeit pro Jahr (Stunden:Minuten)	2035:48 Std.
2.2	Von der Bruttoarbeitszeit abzusetzende Zeiten		
	a) Feiertage, Urlaubstage und Fortbildung		
	11	Feiertage x Arbeitszeit pro Tag	85:48 Std.
	2	Weihnachten und Silvester x Arbeitszeit pro Tag	15:36 Std.
	30	Urlaubstage x Arbeitszeit pro Tag	234:00 Std.
	5	Tage für Fortbildung x Arbeitszeit pro Tag	39:00 Std.
		Zwischensumme Nr. 2.2 a	1661:24 Std.
	b) Krankheitszeiten		
	Nicht vorhersehbare Ausfallzeiten, z. B. wegen Krankheit, Kur, etc.		
	4	% aus der Zwischensumme Nr. 2.2.a für Fachkräfte	66:27 Std.
		Zwischensumme Nr. 2.2 b	1594:57 Std.
	c) Verfügungszeit		
	<i>Individuelle Arbeitszeiten für die Gruppe, wie z. B. Zeit für Konferenzen, Praxisberatung, Vor- und Nachbereitung, Berichtsführung, Supervision, Kontakte zu Eltern und anderen Stellen</i>		
	3:00	Stunden x (Zwischensumme aus Nr. 2.2. b : Wochenarbeitszeit) für Fachkräfte	122:41 Std.
		Jährliche Nettoarbeitsstunden je Fachkraft im Gruppendienst	1472:15 Std.
2.3	Personalbedarf im Gruppendienst		
	Jährliche Betreuungsstunden pro Gruppe (Ansatz aus Nr. 1.4)		7761:48 Std.
	Jährliche Nettoarbeitsstunden je Fachkraft im Gruppendienst aus Nr. 2.2		1472:15 Std.
	Erforderliche Planstellen		5,27

München, den 2.08.16
Regierung von Oberbayern
i. A.

Klug

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse entsprechend der Meldepflichten nach § 47 Abs. 2 SGB VIII für Kinder und Jugendliche in stationären und teilstationären Einrichtungen

Dieser Leitfaden soll eine Orientierung darüber geben, welche Vorfälle als meldepflichtig einzustufen sind und welche Verfahrensweisen im Umgang mit meldepflichtigen Vorkommnissen berücksichtigt werden müssen.

Gemäß § 47 Abs. 1, Satz 2 und wie in der Betriebserlaubnis als Auflage gekennzeichnet, hat bei besonderen Vorkommnissen umgehend eine Meldung an die zu Heimaufsicht erfolgen.

Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse und Entwicklungen bei

- betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen
- Mitarbeiter/innen der Einrichtung
- Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile

die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen.

Darunter lassen sich u. a. folgende Vorkommnisse subsumieren:

1. Massives Fehlverhalten und Straftaten von betreuten jungen Menschen, soweit diese in ihrer Schwere und/oder Häufigkeit das Entwicklungstypische überschreiten und/oder andere Beteiligte dabei in erheblichem Maße zu Schaden kommen (können).
2. Katastrophen und katastrophenähnliche Ereignisse
Alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben (können).

Beispiele: Feuer
Explosionen
Hochwasser
Epidemien
gehäuft auftretende Krankheiten

3. Durch Personen verursachte Schädigungen an Leib oder Leben der zu betreuenden Kinder oder Jugendlichen im Kontext der Einrichtung. Besondere Vorfälle dieser Art sind u. a. Ereignisse, die ursächlich oder begünstigend durch
 - a) Mitarbeiter/innen
 - b) Kinder, Jugendliche und junge Volljährige oder
 - c) andere Personen

den Schutz, die Gesundheit oder das Leben der betreuten Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen.

Beispiele: Unfälle mit schwerwiegenden Verletzungen, Vergiftungen oder Verbrennungen
Unfall mit Todesfolge eines betreuten jungen Menschen
Misshandlung und/oder Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (auch bei Verdacht)
Tötung, Tötungsversuch, Selbsttötung
Entführung oder Entführungsversuch

4. Durch betreute junge Menschen verursachte Schädigungen an Leib und Leben von Mitarbeitern/innen einer Einrichtung (z. B. körperliche Auseinandersetzungen und Gewalt gegenüber Fachkräften).
5. Der Tod eines Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen.
6. Massive Beschwerden von Sorgeberechtigten, Familienangehörigen und / oder betreuten jungen Menschen (ggf. auch bei anderen Institutionen wie beispielsweise bei der Polizei).
7. Ungewöhnliche Häufung bestimmter Ereignisse oder Vorfälle (z.B. vermehrte Abgängigkeiten von jungen Menschen), die Hinweise für einen nicht ausreichenden Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung darstellen können.

Ergänzend sind der Heimaufsicht auch Ereignisse zu melden, die an anderer Stelle einer Meldepflicht unterliegen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen berühren (z. B. Gesundheitsamt bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten).

Verfahrensweise

1. **Erstmeldung** (unverzüglich schriftlich per Fax oder E-Mail)
 - Was ist vorgefallen?
 - Wann?
 - Wo?
 - Wer war daran beteiligt?
 - Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?
 - Wer wurde informiert?

Sollten diese ersten Angaben noch nicht vollständig vorliegen, empfiehlt es sich, den Vorfall als solchen zu melden mit dem Hinweis, dass weitere Angaben nachgereicht werden.

Neben der Heimaufsicht sind immer zu verständigen:

- die Personensorgeberechtigten
- bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII: das fallzuständige Jugendamt

- bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach SGB XII: die fallzuständige Sozialbehörde
- das jeweils örtlich zuständige Jugendamt, in dessen Zuständigkeit der betroffene Einrichtungsteil liegt

2. Stellungnahme (zeitnah, ausführlich und schriftlich)

- Vorgeschichte
- Personal (Namen und berufliche Qualifikationen)
 - laut Dienstplan
 - tatsächlich anwesend
 - am Vorfall beteiligt
- Weitere am Vorfall Beteiligte und/oder Beobachter
- Maßnahmen, die das Personal sofort ergriffen hat
- Information an den Träger, die Sorgeberechtigten und das örtlich zuständige Jugendamt
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Bearbeitung des Vorfalls (intern und extern beteiligte Institutionen)
- Bereits eingeleitete und / oder vorgesehene Maßnahmen, insbesondere des Opferschutzes
- Andere mit der Bearbeitung befasste Behörden

3. Weitere geplante Verfahrensschritte (Träger und Personal)

- Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme des Vorfalls ergriffen hat und noch ergreifen wird
- Konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen
- Gegebenenfalls Formulierung eines Beratungsbedarfs
- Weitere wesentliche Informationen

4. Weitere heimaufsichtlich relevante Informationen

Wenn es sich bei der Aufarbeitung des besonderen Vorkommnisses um einen längeren Prozess handelt, ist der Heimaufsicht der Abschluss des Aufarbeitungsprozesses sowie dessen wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse mitzuteilen, sofern diese oder Teile der Aspekte nicht schon in der o. g. ausführlichen Stellungnahme genannt wurden.